

Öffentlichkeit oder Ausschluss der Öffentlichkeit

Autor(en): **Hiestand, H. / Martin, Fréd. / Reichen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire**

Band (Jahr): **13/1912 (1913)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Überweisung entschließen würde, so müßte doch m. E. das Überweisungserkenntnis nicht vom Jugendgericht ausgehen, sondern von der Strafeinleitungsbehörde. Damit würden ein zweimaliges Aufrollen der Strafsache und unnötige Weiterungen im Interesse des Jugendlichen vermieden.

5. Öffentlichkeit oder Ausschluß der Öffentlichkeit.

a) Referat von H. Hiestand,

Vorsteher des städt. Kinderfürsorgeamtes Zürich.

Leitsätze.

1. In den Jugendgerichtsverhandlungen ist die Öffentlichkeit — auch die Presse — auszuschließen. Immerhin soll dem Gericht das Recht zustehen, Eltern, Vormündern oder sonst am Falle interessierten Personen den Zutritt zu gestatten.

2. Der jugendliche Angeklagte soll soweit möglich auch von der Anhörung der Parteivorträge und der Urteilsberatung ausgeschlossen werden.

Conclusions.

1. Le public et la presse devront être exclus des débats des tribunaux pour mineurs. Toutefois, le tribunal pourra, suivant le cas, en permettre l'accès aux parents, tuteurs ou telles autres personnes intéressées à la cause.

2. L'inculpé n'assistera pas, lorsque faire se pourra au réquisitoire, et à la défense, non plus qu'aux délibérations du tribunal en vue du jugement à prononcer.

Gewiß muß allgemein anerkannt und zugegeben werden, daß die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens eine überaus wertvolle, durch und durch demokratische Errungenschaft ist, die auf die gesamte Rechtspflege nur günstig wirken kann. Sie bietet dem Volke die beste Garantie für eine natürliche, unparteiische Rechtsbehandlung und ist wie nichts anderes geeignet, das Vertrauen in unsere Gerichte zu wecken und zu festigen. Wenn wir diese Einrichtung nicht schon besäßen, müßte sie mit allen Mitteln erkämpft werden. Trotzdem hat man aber in richtiger Erkenntnis der mit diesem Rechte verbundenen Gefahren bestimmt, daß in gewissen Fällen, wenn z. B. durch die Verhandlungen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit etc. zu befürchten wäre, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden dürfe. Was liegt nun näher als erweiternd zu sagen: „Da die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens gegen unsere Jugend Gefahren bietet, so soll sie beschränkt oder ausgeschlossen werden.“ Nun wird diese Anklage von den Vertretern der Fürsorgebestrebungen

fast ohne Ausnahme unterstützt, von Andern abgelehnt. Besteht wirklich Gefahr? Ich sage unbedenklich ja, will aber sofort zugeben, daß einzelne Verhandlungen mehr abschreckend und hemmend als direkt schädigend wirken können. Es wird das immer vom Charakter des Angeklagten und dem Gegenstand der Anklage abhängig sein, ist aber nicht immer genau im voraus zu bestimmen. Hat der Gerichtsapparat schon für den Erwachsenen etwas Feierliches, Ernstes an sich, so wird das schüchterne Kind von den neuen Eindrücken nicht selten ganz verwirrt. Es ist verlegen, erschrocken, seiner Aussagen nicht sicher. Das hochnotpeinliche Verfahren in Gegenwart einer Schar neugieriger Zuschauer, die sich vielleicht an der Verlegenheit des Angeklagten weiden, muß gerade die bessern Elemente peinlich berühren, sie abstumpfen. Die feinem kindlichen Regungen werden abgetötet, es werden Zweifel an unsern guten Willen, an unser Wohlwollen aufsteigen. Ängstlich gehütete Geheimnisse des Angeklagten werden aller Öffentlichkeit preisgegeben. Was Wunder, wenn das Vertrauen schwindet, es uns unmöglich wird, vom Angeklagten selbst die innersten Beweggründe seines Handelns zu vernehmen! Eine schlimme Frucht der Öffentlichkeit des Verfahrens! — Wer hätte nicht umgekehrt schon erfahren, daß sittlich tiefer stehende Naturen darauf stolz sind, Mittelpunkt einer so wichtigen Verhandlung zu sein. Keine Spur von Verlegenheit oder Reue! Im Gegenteil, sie empfinden Freude, einmal eine Rolle spielen zu können und suchen ihren als Zuhörer anwesenden Kameraden durch freches Lügen zu imponieren. — Gelingt es gar einem Schuldigen, zu täuschen und ohne Strafe durchzuschlüpfen, so ist der Einfluß der Öffentlichkeit erst recht schlimm. Der Geschonte fühlt sich seinen Kameraden gegenüber als Held, als der Staatsgewalt überlegen. Er und seine Kumpane sind stolz auf die gewonnene Erkenntnis: Man muß sich nur nicht erwischen lassen! Unwillkürlich fragt man sich in einem solchen Falle sofort, wie wird dieser Sieg gefeiert werden, welcher schlimmen Einfluß zeitigt hier die Öffentlichkeit noch über den Tag der Verhandlung hinaus. In einen wie im andern Falle macht es das öffentliche Verfahren dem Richter unmöglich, das Geschäft formlos, Auge in Auge zu behandeln. Der kalte Formalismus fordert sein Recht und schließt die Möglichkeit aus, Herz und Gemüt mitsprechen zu lassen, wie man das im geschlossenen Kreise tun könnte und wie es im Interesse des Jugendlichen geschehen sollte, der von seinen Fehlern eher durch eine väter-

liche Aussprache zu heilen wäre als durch die erziehungswidrige gerichtliche Behandlung. Große Verheerungen werden aber auch angerichtet durch die nur aus Neugierde und des Klatsches wegen erschienenen Zuhörer, meist Nachbarn oder sogen. gute Freunde der Familie. Sie berichten das Gesehene und Gehörte in ihrer Art weiter, machen oft aus der Mücke einen Elefanten, können durch ihre Schwätzereien über eine sonst brave Familie schweres Herzeleid bringen, es einem ohne eigene Schuld auf Abwege geratenen Jungen unmöglich machen, eine neue, gute Stelle zu bekommen, ohne daß er die Heimat verläßt.

Aus ganz ähnlichen Gründen muß der Ausschluß der Öffentlichkeit auch auf die Presse ausgedehnt werden, die, beiläufig gesagt, heute schon eher zu viel als zu wenig Mitteilungen aus dem Gerichtssaal bringt und damit die Sensationslust nährt. Schon manchem jungen Menschenkind ist durch die Publikation seiner vielleicht nicht selbst verschuldeten Verfehlung oder durch üble Nachrede sein gutes Fortkommen vereitelt oder erschwert worden. Durch den Ausschluß der Öffentlichkeit können wir diese Fälle vermindern. Es ist ja begreiflich und verständlich, daß die Zeitungsschreiber besonders interessante Fälle ausführlich darzustellen wünschen. Und gewiß liegt es auch im Interesse der Rechtspflege, daß hie und da prinzipielle Entscheide zur Kenntnis des Publikums gelangen; aber im allgemeinen bedenken die Berichterstatter viel zu wenig, was für Folgen ihre Publikationen für die Beteiligten, ihre Altersgenossen und deren Angehörige haben können. Wir begegnen dieser Gefahr durch den Ausschluß der Presse, welche durch ein „Mitgeteilt“ vom Gerichte selbst ausreichend und objektiv orientiert werden kann.

Wiederum aus Rücksichten für den oder die jugendlichen Angeklagten soll dem Gericht das Recht zustehen, zu bestimmen, ob Eltern, Vormündern oder andern Personen zu den Verhandlungen Zutritt zu gestatten sei. Prof. Dr. Hafter hat zwar am schweizerischen Juristentag in Aarau postuliert, es sei wenigstens den Eltern, Pflegern und Vormündern etc. der Zutritt ohne Einschränkung zu erlauben. Ich möchte dieses Recht etwas kürzen, es in die Kompetenz des Gerichtes legen, auf Grund der Untersuchung den einen oder andern auf Wunsch eine Bewilligung zu erteilen, sie von einem Teil der Verhandlungen fernzuhalten etc. Die bedingte Öffentlichkeit des Verfahrens würde ja nur viel mehr Ausschließungen erfordern, also unfruchtbare Mehrarbeit bringen.

Es gibt manchmal Fälle, wo der Richter nicht nur ohne die Eltern auskommen kann, sondern sogar wünschen muß, daß sie nicht zugegen sind, mit dem Angeklagten nicht in Fühlung kommen. Sehr oft wollen sie das Verschulden ihres Sohnes, ihrer Tochter nicht gelten lassen. Sie fühlen sich in ihrem Stolge gekränkt und bestärken das Kind im Lügen. Oder es wird durch ihre Gegenwart beängstigt, es denkt an die Prügel, welche seiner warten und wagt nicht, sein Vergehen einzugestehen. Im einen wie im andern Falle ist die Gegenwart der Eltern von schlimmem Einfluß auf den Gang des Verfahrens. Die Jugendlichen äußern sich in den meisten Fällen offener ohne die Eltern, also lassen wir diese ganz oder zeitweise außer der Verhandlung, es sei denn, ihre Gegenwart müsse aus andern Gründen gewünscht werden. Es wird ja hie und da vorkommen, daß man solche Verhandlungen gestützt auf die Ergebnisse der Untersuchung gerne benutzt, um die Eltern vor versammeltem Gerichtshof an ihre Pflichten zu erinnern, sie für die Zukunft zu belehren und zu verwarnen. Auch die Vertreter der freiwilligen Fürsorge-Organisationen, welche mit dem Falle zu tun hatten, sollen für den Besuch der Gerichtsverhandlung eine Bewilligung einholen müssen, sofern sie nicht direkt geladen sind. Der Besuch der Jugendgerichtssitzungen wird dann weniger zur Modesache oder zum Sportartikel für Leute, die genug freie Zeit haben und es für interessant erachten, solchen Verhandlungen beizuwohnen. Ich kam auf diese Befürchtung beim Besuche eines ausländischen Jugendgerichtes.

Aber nicht nur der Zutritt von Hörern, auch die ständige Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten kann Gefahren in sich schließen. Er soll darum soweit möglich von der Anhörung der Parteivorträge und der Urteilsberatung ausgeschlossen werden. Oder wäre es für ihn von Vorteil, mitanzuhören, wie alle Details seiner häuslichen Verhältnisse beurteilt werden, wie z. B. der Psychiater ausführt, der Angeklagte sei degeneriert, erblich belastet, minderwertig, der Vater sei Alkoholiker und die Mutter sittlich defekt. Das ausschweifende Leben der Eltern sei schuld am Elend des Angeklagten. Müßte so nicht der letzte Rest von Achtung gegen den Vater, die Eltern schwinden und ihre Autorität noch ganz untergraben werden? — Noch verderblicher aber müßte es auf den jugendlichen Sünder wirken, wenn er bei eigentlichen Gerichtsverhandlungen Anklage und Verteidigungsrede hören müßte; wenn von der einen Seite sein Vergehen in

den schwärzesten Farben geschildert würde, die andere den Jungen persönlich unschuldig erklären will, trotzdem ein erdrückendes Beweismaterial vorliegt. Wie groß ist da die Wahrscheinlichkeit, daß der Angeklagte aus den Verhandlungen auch seine Lehren zieht und sich von vornherein vornimmt, ein nächstes Mal alle Schuld abzuleugnen oder auf andere zu schieben.

Alle diese Momente machen es dringlich wünschbar, im Jugendgerichtsverfahren zur Schonung der erziehungsbedürftigen Jugendlichen die Öffentlichkeit auszuschließen und dafür zu sorgen, daß in den Verhandlungen und Einvernahmen alles vermieden wird, was einen schädlichen Einfluß auf unsere jugendlichen Rechtsbrecher haben könnte. Das Verfahren soll vielmehr so gestaltet werden, daß es möglich wird, dem jungen Menschen die rechte Selbsterkenntnis beizubringen und ihn gegen Versuchungen stark zu machen. Kurz, bei der ganzen Verhandlung soll der erzieherische Zweck in erste Linie gerückt werden, wie das an andern Orten, namentlich in Amerika, schon mehrfach mit Erfolg geschehen ist. Wir haben bereits aus kompetentem Munde vernommen, wie den jugendlichen Rechtsbrechern in den verschiedenen Staaten der „Prozeß gemacht“ wird. Fast überall ist man dazu gelangt, den ganzen oder teilweisen Ausschluß der Öffentlichkeit als dringende Notwendigkeit zu bezeichnen, weil beim sonst üblichen Verfahren Ehrgefühl und Selbstachtung der Jugendlichen gefährdet würden. Wichtiger als die Wahrung der Form ist für uns die Möglichkeit, den Gefährdeten den Weg zum Guten weisen zu können. Der Jugendrichter muß sich jederzeit bewußt sein, daß sittlich gefährdete oder schwache Kinder als Patienten zu behandeln sind, die viel Geduld und Güte beanspruchen. Wir dürfen darum nicht schablonenhaft vorgehen, sondern sollen nach Veranlagung und Umständen frei handeln können. Diese Möglichkeit wird am besten vor Verknöcherung schützen und uns immer darnach trachten lassen, die guten Seiten der uns Anvertrauten zur Entfaltung zu bringen.

Wer mit mir der Ansicht ist, daß die bisherige Praxis in der Behandlung Jugendlicher vor Gericht mit dazu beigetragen habe, das Verbrechen zu mehren statt zu vermindern, wird die gewünschten Bestimmungen begrüßen. Die Großzahl der kriminalisierten Jugendlichen kommt ja aus schlechter Umgebung, ist herzlos behandelt worden, und da sollten wir nicht erbarmende Liebe zeigen, nicht alles tun, diese Unglücklichen vor unnötigen

Formalitäten zu bewahren! Das wäre eine unverantwortliche Vernachlässigung unserer Pflichten. Schon im Interesse unserer eigenen Kinder, zum Wohl des ganzen Geschlechtes müssen wir diesen Irregeleiteten vermehrte Aufmerksamkeit schenken, sie belehren und aufmuntern, ihnen den Glauben an die Menschheit wieder beibringen. So wird es uns gelingen, viel jugendliche Kraft zu retten und manche Verfehlung, manches Verbrechen zu verhindern. Erziehung vor Strafe sei auch hier unsere Losung; dann können Mühe und Arbeit für die gefährdete Jugend nicht umsonst sein. Den richtigen Weg für die Hilfeleistung werden wir auch im Gericht eher finden, wenn die Beratungen intimen Charakter tragen und nicht vor der breiten Öffentlichkeit zu geschehen haben. Ich empfehle Ihnen daher meine Anträge zur einmütigen Annahme.

b) Diskussion.

I. Votant: Fréd. Martin, avocat, Genève.

D'une façon générale je dois me déclarer d'accord avec le rapporteur sur ses deux thèses, sous quelques réserves cependant que j'exposerai plus loin.

Tout le monde sera d'accord pour admettre le principe de la non publicité des débats, et de l'interdiction des comptes rendus des journaux. C'est là un principe fondamental qui découle de l'esprit même de l'institution des tribunaux pour jeunes gens, à savoir la suppression de tout ce qui pourrait paraître théâtral, ou qui pourrait donner l'occasion au jeune accusé de se faire une gloriole de son acte.

D'autre part il faut donner confiance à l'accusé et l'engager par une conversation d'un genre paternel à reconnaître ses torts et à admettre que c'est pour son bien qu'il est devant le juge.

Mais cependant, il faut éviter tout ce qui pourrait faire supposer que l'arbitraire du juge est entier et qu'il peut faire ce qu'il veut, même commettre une injustice vis-à-vis du jeune homme traduit devant lui, ou user à son égard d'une trop grande sévérité.

C'est pourquoi tout le monde admet que le juge ne doit pas être absolument seul avec l'enfant, et que le huis clos doit être quelque peu tempéré.

Qui doit donc assister aux débats. Tout d'abord le *juge*, et ses conseillers, si l'on admet la forme collégiale; un secrétaire

doit être présent car il faut dresser un procès-verbal aussi sommaire que possible de l'affaire.

L'enfant inculpé. Doit-il assister à toute la discussion? A mon avis il doit assister à tout ce qu'il doit et peut entendre. Naturellement il doit être interrogé, c'est dans cet interrogatoire que le juge pourra le mieux connaître, s'il ne le connaît pas déjà précédemment comme informateur (si on lui laisse ces pouvoirs). Il doit encore entendre les témoins en ce qui concerne le fait qui lui est reproché. Mais j'estime qu'il faut permettre au juge d'interroger hors de la présence du jeune inculpé, ses parents ou tuteurs ou les personnes qui l'ont employé. Un peu de liberté ne nuira pas, sans tomber dans l'arbitraire.

Les parents, tuteurs. S'ils *doivent* être entendus; le juge estimera s'il doit les admettre à tous les débats. A mon avis il pourra également interroger l'enfant hors de leur présence.

D'autres personnes. C'est là ou il faut laisser le juge décider. (Projet gen. art. 17: tous autres membres de sa famille ou toute autre personne dont il juge la présence utile aux débats, médecins, instituteur, membre de société de patronage ou d'éducation, etc.)

Reste une question très importante. Faut-il une accusation, et faut-il une défense? Le Ministère public représentant de l'Etat sera-t-il admis aux débats, à présenter des conclusions, à les développer, à plaider. Et d'autre part l'enfant pourra-t-il ou devra-t-il être assisté d'un *avocat*.

On peut soutenir que le ministère public doit être appelé à faire entendre sa voix; qu'il est juste que l'autorité, qui a pour mission de requérir l'application de la loi pénale, soit appelée à soutenir devant le tribunal ses requisitions.

Mais la présence d'une *partie accusatrice* implique nécessairement la présence d'une *défense*, et l'on arrive ainsi à tomber dans une des dangers les plus graves existant devant les tribunaux ordinaires, c'est-à-dire le débat, se passant en présence de l'enfant qui entendra tour à tour stigmatiser sa conduite et l'excuser.

Tout bien considéré et quoique professionnellement je me fasse une idée de la défense en matière pénale qui cadrerait assez bien avec la notion du tribunal de mineur, je crois qu'il faut dans la règle *exclure la défense par avocat*. Tout au moins il faut éviter que l'enfant puisse croire que, s'il a commis un délit, il

est peut-être excusable, et que le juge qui l'admoneste, et qui veut prendre à son égard une mesure sévère n'a peut-être pas raison.

Du reste le juge, qui peut admettre à son audience toute personne qu'il estime utile, pourra parfaitement dans des cas particuliers entendu un avocat, peut-être au courant des affaires de famille des parents et qui pourra être pour lui un vrai collaborateur.

En résumé il faut que ce soit le juge qui se fasse lui-même l'avocat du jeune délinquant et qu'il recherche avant de prononcer tout ce qui peut être favorable à son jeune client. Evidemment la contre partie de la suppression de la défense, doit être la suppression de l'accusation, tout au moins sous la forme qui est employée dans les débats des tribunaux correctionnels ou criminels ordinaires.

Ceci me conduit à dire les réserves que je veux formuler au sujet de la thèse 2 du rapporteur.

Je trouve la forme de cette thèse trop absolue. Elle suppose tout d'abord un vrai débat judiciaire, avec requisitoire et défense (Partei-Vortrag).

J'ai dit pourquoi je n'estime pas qu'il faille admettre un tel débat, et je crois qu'il faut supprimer tout ce qui peut rappeler de près ou de loin l'appareil théâtral ou soit disant tel de la justice.

Il ne faut pas de *parties* devant le tribunal des mineurs. En tous cas pas de *parties civiles*. Les conclusions civiles en réparation du dommage doivent être portées devant la juridiction ordinaire contre les parents ou tuteurs. Cela va de soi. Mais je ne voudrais pas non plus qu'on puisse parler de *partie publique*. Le ministère public ne doit intervenir que de loin dans l'activité du juge des enfants. Son rôle sera de renseigner le juge, et de lui prêter son assistance, si l'emploi de la police devient nécessaire pour l'exécution de la mission du tribunal. Quant à la délibération du tribunal — si délibération il y a — j'estime aussi qu'il est évident que le jeune délinquant, pas plus du reste que n'importe qui, ne doit pas y assister.

II. Votant: Pfarrer Reichen, Winterthur.

Im Verfahren gegen jugendliche Rechtsbrecher soll alles ausgeschaltet werden, was erziehungswidrig wirken kann. Es soll das geschehen nicht nur im Vorverfahren, sondern auch im Hauptverfahren.

Wie Sie wissen, wird in England und Amerika darauf gehalten, daß die Verhandlungen gegen Jugendliche entweder in einem besonderen Gebäude oder in einem besonderen Raum stattfinden, zum mindesten, daß für die Verhandlung gegen Jugendliche andere Tageszeiten angesetzt werden als für die Verhandlungen gegen Erwachsene. Auf jeden Fall sind Strafsachen gegen Jugendliche von denjenigen gegen Erwachsene tunlichst zu trennen. Das soll auch gelten, wenn in der gleichen Strafsache sowohl Jugendliche als auch Erwachsene angeklagt sind. Ob in einem solchen Fall der Jugendliche dem Forum der Erwachsenen zu folgen hat oder umgekehrt, ist nicht von großer Bedeutung, immerhin soll hier gelten, was von Prof. Dr. Borel verlangt worden ist: die Einheit der Strafverfolgung hat vor den dem Jugendgericht rufenden Forderungen zu weichen. Die Strafverfolgung gegen Jugendliche findet ausschließlich nach den Grundsätzen statt, die für das Jugendgericht gelten.

Leider entspricht der neue zürcherische Entwurf diesen Forderungen nicht. Er nimmt an, daß die Verhandlungen gegen Jugendliche im Bezirksgerichtsgebäude stattfinden und daß unter Umständen gegen Kinder und Erwachsene gleichzeitig verhandelt werden kann.

Ein längerer Streit hat sich in Fachkreisen erhoben über die Anwesenheit des Staatsanwaltes bei den Verhandlungen. Amtsrichter Herz hat am Kongreß in München gewünscht, daß die Mitwirkung des Staatsanwaltes nur eine fakultative sei, während umgekehrt Staatsanwalt Elwert großes Gewicht darauf legte, daß diese Mitwirkung postuliert, auf keinen Fall aber eine fakultative werde; entweder soll diese Mitwirkung des Staatsanwaltes da sein oder nicht.

Was den Ausschluß der Öffentlichkeit anbelangt, so ist zu sagen, daß der Ausschluß der Öffentlichkeit, der auch im neuen zürcherischen Entwurfe vorgesehen ist und dem der Vorredner das Wort geredet hat, auf den ersten Blick etwas Bestechendes

hat. — Es ist keine Frage, daß die Öffentlichkeit einen nachteiligen Einfluß auf den Jugendlichen besorgen läßt. Entweder ist dieser tatsächlich ein Jugendlicher, d. h. ein empfindsames Gemüt, dann wird es für ihn eine Qual, seine Schande vor den Ohren vieler Unberufener eingestehen zu müssen. Diese Qual soll man ihm ersparen. Oder der Angeklagte unter 18 Jahren ist eben kein Jugendlicher mehr, sondern ein verdorbenes Früchtchen. Dem dürfen wir dann gar nicht die Ehre gönnen, vor so und so viel Personen und Spießgesellen als Held und Märtyrer zu erscheinen. — Stellt man den Ausschluß in die Kompetenz des Gerichtes, so hat das eine Rechtsungleichheit zur Folge. Das eine Gericht wird ausschließen, das andere nicht; das eine oft, das andere weniger oft. Es taucht der Vorwurf der Parteilichkeit auf, beim Sohn des reichen Herrn werde ausgeschlossen, nicht aber beim Sohn der armen Spetterin. Wie steht es im Ausland? In England ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Der Zutritt ist nach den Bestimmungen des bekannten Kinderschutzgesetzes gestattet den Mitgliedern und Beamten des Gerichtes, den Parteien, den Advokaten, sowie andern an der Sache beteiligten Personen, weiteren Personen nur mit Genehmigung des Gerichtes. In Amerika ist die Öffentlichkeit in einigen Staaten strikte ausgeschlossen, in anderen Staaten besteht sie nach Gesetz, ist aber tatsächlich ausgeschlossen. Man befolgt die Praxis unseres Freundes Amtsrichter Landsberg, man nimmt ein kleines Zimmer, in dem nur die Beteiligten Raum finden oder man verhandelt, nach Mitteilungen, die in München gemacht worden sind, in einem großen Saal, in dem das Publikum in eine entfernte Ecke gedrängt wird. In Österreich ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. In Berlin wird nach einem Erlaß des Justizministeriums darauf gehalten, daß möglichst wenig Personen anwesend sind.

Die Frage ist die: Sind die in der Öffentlichkeit des Verfahrens enthaltenen Garantien eines besonderen Rechtsschutzes wichtiger als die Rücksicht auf den Jugendlichen und seine Erziehung? — Darin sind die meisten einig: man lasse einen ausgewählten Kreis von Personen zu, Angehörige, Lehrer, Pfarrer usw., soweit diese Leute nicht schon als Zeugen, Beistände usf. anwesend sind. Damit sind genügende Garantien gegeben. Aber auch diesen Kreis soll das Gericht noch verengern können, wenn es nötig erscheint. Es gibt auch Angehörige, die ausgeschlossen werden müssen im Interesse des Jugendlichen und der Würde des

Gerichtes. Am besten wird entschieden werden auf Grund der Untersuchung und für jeden einzelnen Fall, wer anwesend sein darf und wer nicht. — Soll die Presse ausgeschlossen werden? In England dürfen zuverlässige Berichterstatter anwesend sein. Die Schwierigkeit für den Richter zu entscheiden, wer zu den zuverlässigen Zeitungsschreibern gehört und wer nicht, brauche ich nicht zu schildern. Das muß von der Presse verlangt werden: Keine Bloßstellung, aber auch keine Verherrlichung des jugendlichen Angeklagten, keinerlei Anreiz für den jugendlichen Leser der Zeitung, dem Angeklagten zu folgen und in das helle Licht der Öffentlichkeit gerückt zu werden. Keine Sensation im und durch das Jugendgerichtsverfahren! — Soll der Angeklagte im Sitzungssaal anwesend sein? Es wird mit Recht gesagt: daß der Jugendliche den Mittelpunkt einer so wichtigen Verhandlung und einer so illustren Gesellschaft von Richtern, Advokaten, Pfarrern usw. bildet, auf prozessuale Rechte hingewiesen wird, von denen er bis jetzt nichts wußte, muß von nachteiligem Einfluß sein. Er hat auf jeden Fall abzutreten, wenn Mitteilungen über häusliche Verhältnisse, über Vater oder Mutter, über seinen Gesundheitszustand gemacht werden. Sie haben gehört, daß in vielen Fällen Gutachten des Psychiaters notwendig sind. Diese Gutachten sollen nicht in Anwesenheit des Angeklagten abgegeben oder gelesen werden; auch nicht öffentlich, damit der Angeklagte nach außen in keiner Weise gekennzeichnet wird als einer oder als eine, die mit der Irrenanstalt und dem Irrenarzt in Berührung gekommen ist. — Daß der jugendliche Angeklagte während der Plaidoyers entfernt werden muß, darüber bin ich mir bei einer Verhandlung klar geworden, der ich beiwohnte und in der ein gewandter Verteidiger den jugendlichen Mohren schneeweiß zu waschen versuchte: er hat das Verbrechen — nämlich das nach Paragraph so und so des Strafgesetzbuches — nicht begangen (sondern ein anderes, schwereres, hätte er beifügen müssen!), um dessentwillen er angeklagt ist, er ist also gänzlich unschuldig und freizusprechen. Wie nett, wenn der jugendliche Rechtsbrecher, der ein Mädchen überfallen und vergewaltigt hat, aus dem Munde eines angesehenen Mannes und vor einer illustren Versammlung erfährt, daß er eigentlich nichts getan hat und unschuldig ist — weil der Staatsanwalt sich im Paragraphen des Strafgesetzbuches vergriffen hat! — Wie steht es mit dem Verteidiger? Der ideale Verteidiger ist natürlich nicht der gewandte Rechtsanwalt, sondern

der Rechtsanwalt, der eine pädagogische Ader hat. In England ist der Verteidiger zugelassen, aber er erscheint selten. In Amerika ist der Grundsatz ausgesprochen worden: Der Verteidiger des Jugendlichen ist der Gerichtshof.

Es gibt eine andere Richtung, die sich gegen den gesetzlichen Ausschluß der Öffentlichkeit ausspricht. Sie wünscht die Öffentlichkeit einzig beschränkt durch die sitzungspolizeilichen Rechte des Vorsitzenden. Ich schließe mich persönlich dieser Richtung an, der, wenn ich nicht irre, neben Landsberg noch andere hervorragende Jugendrichter wie Almenröder in Frankfurt a. M. und Köhne in Berlin angehören. Die Öffentlichkeit entspricht den Grundsätzen der Demokratie und der modernen Rechtsprechung. Öffentlichkeit ist Schutz vor der Willkür, auch vor der Willkür eines Gerichtes oder Richters. Die Öffentlichkeit ist Kontrolle und Kontrolle ist Bewahrung vor Verknöcherung und Routine. Nicht leicht irgendwo ist Routine, Formalismus und Bureaucratie gefährlicher als beim Jugendgericht. Die Öffentlichkeit regt an und protestiert, wenn die Routine den Totenfinger auf frisches, grünes Leben legen will. Andererseits übt das Gericht einen wichtigen Einfluß aus auf die Öffentlichkeit. Weitere Kreise werden auf die Tätigkeit des Jugendgerichtes aufmerksam. Der erfolgreiche Kampf gegen das jugendliche Verbrechen erfordert die Mitwirkung der Öffentlichkeit. Das Jugendgericht muß in der Öffentlichkeit den notwendigen Resonanzboden finden. — Die sitzungspolizeilichen Maßnahmen werden in erster Linie die „Kriminalstudenten“ treffen. „Ich lasse vor Beginn einer Verhandlung meinen Blick prüfend über das Auditorium schweifen und alle Personen, welche offenbar noch nicht 21 Jahre alt sind, entfernen, denn, wer Kritik an der Rechtsprechung üben will, muß mindestens die bürgerliche Geschäftsfähigkeit voll besitzen“ (Landgerichtsdirektor Dr. Warnatsch, Berlin). — Es werden ausgeschlossen werden solche Angehörige, die geeignet sind, den Eindruck zu zerstören, den die Verhandlung auf den jugendlichen Angeklagten machen soll. — Über die zeitweilige Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungslokal haben wir bereits gesprochen. — Es wird ausgeschlossen werden die Presse, die in ihrer Berichterstattung dem Geist des Jugendgerichtes zuwiderhandelt und sich in dieser Hinsicht den Anordnungen und Wünschen nicht fügt. — Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann auch dadurch gefördert werden, daß man ein möglichst verstecktes Lokal für

die Verhandlung aufsucht (Dr. Warnatsch, Berlin), oder ein so kleines Lokal nimmt, daß außer für die Beteiligten kein Platz mehr übrig bleibt, so daß die Verhandlung einen intimen, familiären Charakter annimmt (Jugendrichter Landsberg, Lennep).

Verehrte Anwesende! Ich hätte persönlich der Jugendschutzkommission vor dem Jugendgericht den Vorzug gegeben. Da aber allem Anschein nach eine Verwirklichung dieses Ideals außerhalb des Kantons St. Gallen für die nächste Zukunft aussichtslos erscheint, so wünsche ich ein Jugendgericht, dessen Öffentlichkeit beschränkt ist, nicht durch das Gesetz, sondern durch die sitzungspolizeilichen Maßnahmen des Vorsitzenden; ein Jugendgericht, dessen Leiter die Verhandlungen zu gestalten weiß, zu einer intimen, familiären Angelegenheit. Ich weiß mich in diesen Forderungen einig mit hervorragenden Jugendrichtern wie Almenröder und Landsberg.

6. Jugendstrafrecht und Jugendfürsorgerecht.

a) Referat von Dr. Alfred Silbernagel,

Zivilgerichtspräsident in Basel.

Leitsätze.

1. Die Hauptaufgabe des Jugendstrafrechts ist die Rettung des Kindes und des Jugendlichen und seine Erziehung zu einem brauchbaren und tüchtigen Gliede der Menschheit.

2. Die Scheidung zwischen Kindern und jugendlichen Delinquenten ist beizubehalten. Im Interesse einer rationalen Jugendfürsorge ist eine Vereinigung der richterlichen und vormundschaftlichen Kompetenzen bei der gleichen Behörde zu erstreben, und es soll dieser Behörde auch die Kontrolle und die Möglichkeit jederzeitiger direkter Einwirkung auf den Strafvollzug gesichert werden.

3. Ein sehr wichtiges Fürsorgemittel bei der Behandlung von fehlbaren Kindern und jugendlichen Delinquenten ist die Ermöglichung der Bewährung in der Freiheit, womöglich

Conclusions.

1. L'institution d'une juridiction spéciale chargée de connaître des actes délictueux commis par des mineurs a surtout pour but de sauvegarder moralement les enfants qui lui sont déférés et d'en faire, par une éducation rationnelle, des membres utiles de la société.

2. On doit continuer à distinguer entre enfants coupables et jeunes délinquants. Il est utile aussi que les attributions de l'autorité tutélaire et du juge soient réunies dans une seule autorité, et que cette autorité soit mise à même d'exercer en tout temps son contrôle et son influence sur l'application de la peine.

3. Il importe beaucoup, au point de vue éducatif, que les enfants coupables et les jeunes délinquants puissent être laissés en liberté, tout en restant placés sous surveillance tutélaire. Ce